

19.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4860 vom 21. Januar 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/12430

Wie steht es um den Schülerverkehr im Pandemiebetrieb?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das wiederholte Aussetzen des Präsenzunterrichts und die reduzierte Nutzung des ÖPNV insgesamt haben zu großen Umsatzeinbußen bei Verkehrsbetrieben und -verbänden geführt. Aufgrund der Umlagefinanzierung muss dieses Defizit von den kommunalen Kassen aufgefangen werden. Als Gegenmaßnahme wurden vielerorts die Busfahrpläne ausgedünnt, teils findet der Verkehr im Ferienbetrieb statt.

Dies widerspricht allerdings dem seitens der Landesregierung ausgegebenen Ziel, für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ein Betreuungsangebot an den Schulen aufrecht zu erhalten. Eltern, die berufstätig sind – beispielsweise als Erzieher/-innen, Lehr- oder Pflegekräfte – und deren Kind die Schule besucht, sind darauf angewiesen, dass auch der Schulbus verlässlich fährt. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 4289 (LT-Drs. 17/11268) verweist die Landesregierung darauf, dass die Eltern nach § 41 Abs. 1 SchulG dafür verantwortlich seien, dass Schulkinder rechtzeitig die Schule erreichen. Dieser Hinweis ist angesichts der derzeitigen Lage nicht konstruktiv und belastet die Familien zusätzlich.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 4860 mit Schreiben vom 19. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Zuständigkeit für die Organisation des Schülerverkehrs liegt bei den jeweiligen Schulträgern, die sich mit den kommunalen Aufgabenträgern des ÖPNV bei der Schülerbeförderung im ÖPNV abstimmen. Die Landesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit den Schulträgern und ÖPNV-Aufgabenträgern. Sie unterstützt diese bei der Organisation eines coronakonformen Schülerverkehrs durch die Förderung zusätzlicher Busse im Schülerverkehr. Seit Schuljahresbeginn stehen hierfür 33,5 Mio. Euro zur Verfügung. An einem gemeinsamen Runden Tisch aus Landesregierung, Verbänden der Verkehrsunternehmen und der kommunalen Spitzenverbände werden seit April 2020

Datum des Originals: 19.02.2021/Ausgegeben: 25.02.2021

regelmäßig die Belange des Schülerverkehrs erörtert. Allerdings ist die Rolle der Landesregierung bei der Schülerbeförderung auf die Rolle des Unterstützers beschränkt. Ein Eingriff in die Organisation des Schülerverkehrs ist ihr rechtlich nicht möglich.

1. Ist der Landesregierung bekannt, an welchen Stellen das Angebot für die Schülerbeförderung im öffentlichen und Spezialverkehr derzeit eingeschränkt ist? (bitte nach Möglichkeit getrennt nach Verkehrsverbänden oder Schulämtern beantworten)

Nach Kenntnis der Landesregierung wird aufgrund des Aussetzens des Präsenzunterrichts im ÖPNV teilweise nach Ferienfahrplan gefahren. Verstärkerfahrten des ÖPNV für den Schülerverkehr werden meist ausgesetzt.

Folgende Verkehrsunternehmen, sortiert nach Tarifbereichen/Verkehrsverbänden, fahren nach den den Bezirksregierungen vorliegenden Informationen derzeit nach „Ferienfahrplänen“ oder haben „sonstige Einschränkungen“ im Schülerverkehr:

Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)
WestVerkehr GmbH
Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn AG
Dortmund Stadtwerke AG
Hagener Straßenbahn AG
Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH
Vestische Straßenbahnen GmbH

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
Kölner Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft
Kraftverkehr Gebr. Wiedenhoff
Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH
Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH
Stadtverkehr Euskirchen GmbH
Stadtwerke Bonn GmbH
Wupsi GmbH
Regionalverkehr Köln GmbH

WestfalenTarif
Stadtbus Gütersloh GmbH
moBiel GmbH
Stadtwerke Münster
Reisedienst Veelker GmbH & Co. KG
WestfalenBus
Regionalverkehr Münsterland GmbH
Husmann Reisen GmbH
Josef Kottenstede GmbH
Hülsmann Reisen GmbH
Euregio-Verkehrsgesellschaft GmbH & Co. KG
Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Darüber hinausgehende Einschränkungen sind bei den Bezirksregierungen nicht bekannt.

Informationen seitens der Schulträger zum Schülerspezialverkehr liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Ist nach Kenntnis des Landes sichergestellt, dass während des Aussetzens der Präsenzplicht grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mittels der üblichen Verkehrsmittel die Schulen erreichen können?

Alle Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich alle Schulen erreichen. Gegenteiliges ist nicht bekannt.

3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler nicht an den Betreuungsangeboten in Schulen teilnehmen konnten, weil die Angebote der Schülerbeförderung bzw. des ÖPNV eingeschränkt wurden?

4. Gibt es für den unter 3) beschriebenen Sachverhalt spezielle Hilfen für Eltern?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt. Daher stellt sich auch nicht die Frage nach speziellen Hilfen.

5. Gibt es eine Weisung seitens der Landesregierung an die Kommunen, den § 41 SchulG derzeit großzügig auszulegen?

§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW legt fest, dass die Eltern dafür verantwortlich sind, dass ihr schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Ein „Aufweichen“ der Vorschrift wird als nicht zielführend angesehen.